


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	LVVO	<b>Quelle:</b>	
<b>Ausfertigungsdatum:</b>	07.04.2015	<b>Fundstelle:</b>	NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2015, 91
<b>Gültig ab:</b>	01.08.2013	<b>Gliede-</b>	221-24-21
<b>Gültig bis:</b>	30.06.2016	<b>rungs-Nr:</b>	
<b>Dokumenttyp:</b>	Verordnung		

**Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen  
(Lehrverpflichtungsverordnung - LVVO)  
Vom 7. April 2015**

*Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 01.08.2013 bis 30.06.2016*

Aufgrund des § 70 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 440), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal (Lehrpersonen) an staatlichen Hochschulen, einschließlich für diejenigen, die in der Ausbildung im Medizinstudium in der klinischen Phase tätig sind. Für Lehrpersonen, die nach Tarifvertrag beschäftigt werden, ist die Geltung dieser Verordnung in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren.
- (2) Diese Verordnung gilt nicht für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rechenzentrum oder in der Universitätsbibliothek tätig sind.

**§ 2  
Lehrverpflichtung**

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung einer Lehrperson wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) ausgedrückt. Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten; an der Musikhochschule Lübeck umfasst eine Lehrveranstaltungsstunde im künstlerischen Einzel- und Gruppenunterricht einschließlich der künstlerisch-theoretischen Fächer mindestens 60 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters; eine Lehrveranstaltungsstunde in wissenschaftlichen Fächern dauert mindestens 45 Minuten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan kann bei wechselndem Lehrbedarf in einem Fach den Umfang der Lehrtätigkeit so festlegen, dass bei Abweichungen von der Lehrverpflichtung in den einzelnen Semestern diese im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erfüllt wird.
- (3) Das Präsidium trifft mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums (Ministerium) eine für die Hochschule allgemeinverbindliche Regelung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Lehrverpflichtung insbesondere im Rahmen von Lehrdeputatskonten ausgeglichen werden kann. Lehrleistungen, die die Lehrverpflichtung unter- oder überschreiten, sind innerhalb von drei Jahren auszugleichen. Soweit gewährte Ermäßigungen nach § 8 Absatz 1 und 4 nicht in Anspruch genommen werden, können sie innerhalb von drei Jahren nach Beendigung des Ermäßigungstatbestandes ausgeglichen werden. Der Ausgleich ist auf den Umfang der jeweiligen Lehrverpflichtung für zwei Semester begrenzt.

(4) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird bei Teilzeitbeschäftigung auf den Anteil ermäßigt, der der jeweiligen Teilzeitbeschäftigung im Verhältnis zur Vollbeschäftigung entspricht.

### **§ 3 Lehrveranstaltung**

(1) Lehrveranstaltungen sind vorzugsweise von Professorinnen und Professoren anzubieten und abzuhalten.

(2) Die Dekanin oder der Dekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des nach Prüfungsordnungen, Studienordnungen oder Studienplänen für das jeweilige Semester vorgesehenen Lehrangebots (erforderliches Lehrangebot). Sie oder er legt rechtzeitig zu Beginn eines Semesters unter Berücksichtigung der Rechte des Fachbereichskonvents fest, welche Lehrveranstaltungen für das erforderliche Lehrangebots durch wen zu erbringen sind. Es sind grundsätzlich nur die zu dem erforderlichen Lehrangebot gehörenden Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung anrechenbar. Nicht zu dem erforderlichen Lehrangebot gehörende Lehrveranstaltungen werden im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan bei der Anrechnung auf die Lehrverpflichtung erst berücksichtigt, wenn die zur Sicherstellung des erforderlichen Lehrangebots vorgesehenen Lehrveranstaltungen durch hauptberuflich oder nebenberuflich an der Hochschule tätiges wissenschaftliches oder künstlerisches Personal angeboten werden.

(3) Das Dekanat kann mit Zustimmung des Präsidiums bis zu 5 % der Lehrkapazität aus besetzten Stellen des Fachbereichs für Weiterbildungsangebote vorsehen. Im Hauptamt erbrachte Lehrveranstaltungen im Bereich der Weiterbildung sind auf die Lehrverpflichtung anrechenbar.

(4) Vorlesungen, Übungen, Seminare, Kolloquien, Repetitorien, die Gegenstand des Studienplans sind, sowie an Fachhochschulen Unterricht in Form von Praktika werden auf die Lehrverpflichtung mit dem Faktor 1,0 angerechnet. Für Übungen gilt dies nur, soweit nicht in Absatz 5 etwas anderes bestimmt ist. Lehrveranstaltungen an Graduiertenschulen und im Rahmen von Doktorandenprogrammen werden im Umfang von maximal 10% der Lehrverpflichtung angerechnet.

(5) Die nicht unter Absatz 4 fallenden Lehrveranstaltungen, insbesondere Einzelunterricht in dem Fach Musik und künstlerischer Einzelunterricht, werden mit dem Faktor 0,5 oder, soweit bei ihnen nach Art der Lehrveranstaltung eine ständige Betreuung von Studierenden nicht erforderlich ist oder sie im Wesentlichen in einer Aufsicht besteht, mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Einzelunterricht und Gruppenunterricht an der Musikhochschule Lübeck werden mit dem Faktor 1,0, künstlerischer Gruppenunterricht an anderen Hochschulen sowie praktische Übungen im Fach Sport werden mit dem Faktor 0,67 angerechnet. Für die Umrechnung nach Absatz 8 wird das Ganztagspraktikum mit höchstens achtmal, das Halbtagspraktikum mit höchstens viermal 45 Minuten als Lehrangebot je Tag berücksichtigt. Laborübungen, die nicht überwiegend oder nicht ausschließlich von der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer vorbereitet und durchgeführt, sondern statt dessen von qualifiziertem, nicht wissenschaftlichem Personal unterstützt werden, sind mit dem Faktor 0,5 anzurechnen.

(6) Exkursionen werden mit dem Faktor 0,3 auf die Lehrverpflichtung angerechnet. Für die Umrechnung nach Absatz 8 werden höchstens zehnmal 45 Minuten, an der Musikhochschule Lübeck höchstens zehnmal 60 Minuten als Lehrangebot je Tag berücksichtigt.

(7) In besonderen Ausnahmefällen können überdurchschnittliche Belastungen durch Betreuungstätigkeiten für Abschlussarbeiten im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten bei einer Belastung von mehr als fünf Arbeiten pro Semester unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes bis zu einem Umfang von

1. einer Lehrveranstaltungsstunde bei Professorinnen und Professoren nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 oder
2. zwei Lehrveranstaltungsstunden bei Professorinnen und Professoren nach § 6  
angerechnet werden.

Die Hochschulen regeln das Nähere.

(8) Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester ausgedrückt werden, sind entsprechend den Vorschriften dieser Verordnung umzurechnen. Dies gilt auch für Online-Studienangebote. Das Präsidium legt nach Anhörung des Senats hierzu in einer gesonderten Regelung für die an der Hochschule angebotenen Online-Studienangebote Umfang und Art der Veranstaltungen fest, die einer Lehrveranstaltungsstunde entsprechen.

(9) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschulen und die damit verbundenen Betreuungstätigkeiten sind nicht Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Dieses gilt nicht für praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, soweit sie im Studienplan ausgewiesen sind.

(10) Wird eine Lehrveranstaltung von mindestens zwei Lehrpersonen durchgeführt, werden ihnen die Lehrveranstaltungsstunden entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. Soweit in den Fällen des Satzes 1 eine Lehrveranstaltung fachübergreifend durchgeführt wird, darf die Anrechnung auf die Lehrveranstaltungsstunden aller beteiligten Lehrpersonen höchstens zweifach erfolgen und bei einer Lehrperson höchstens bis zu dreiviertel angerechnet werden.

(11) Lehrpersonen sollen so eingesetzt werden, dass ihre Belastung unter Berücksichtigung der Anrechnungsvorschriften 24 Lehrstunden in der Woche nicht übersteigt.

#### **§ 4**

#### **Lehrverpflichtung an Universitäten**

(1) Die Lehrverpflichtung beträgt für

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Professorinnen und Professoren  | 9 LVS,  |
| 2. | Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Anstellungsphase (ersten drei Jahre)   | 4 LVS,  |
| 3. | Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der zweiten Anstellungsphase (viertes bis sechstes Jahr)  | 6 LVS,  |
|    | <ul style="list-style-type: none"> <li>• soweit sie überwiegend mit Forschungsaufgaben in einer auf der Grundlage von Artikel 91b Grundgesetz vom Bund und von den Ländern gemeinsam geförderten Forschungseinrichtung beschäftigt sind</li> <li>in begründeten Ausnahmen kann die Lehrverpflichtung in diesen Fällen für 1 Jahr auf 2 LVS reduziert werden,</li> </ul> | 4 LVS,  |
| 4. | Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  | 9 LVS,  |
| 5. | Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre   | 16 LVS, |
| 6. | Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die befristet eingestellt werden und denen im Rahmen ihrer Dienstaufgabe Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen gegeben wird  | 4 LVS,  |
| 7. | Lehrkräfte für besondere Aufgaben   | 16 LVS. |



(2) Das Präsidium kann die Lehrverpflichtung von

1. Professorinnen und Professoren abweichend von Absatz 1 Nummer 1 zwischen 6 und 12 LVS,
2. Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abweichend von Absatz 1 Nummer 5 zwischen 12 und 20 LVS  
und
3. Lehrkräften für besondere Aufgaben abweichend von Absatz 1 Nummer 7 zwischen 14 und 20 LVS

festsetzen, soweit das Gesamtangebot der Lehreinheit innerhalb der jeweiligen Personalkategorie im Durchschnitt der Lehrkapazität aus den besetzten Stellen der Lehreinheit und der Lehrverpflichtung nach Absatz 1 Nummer 1, 5 oder 7 entspricht. Ein Ausgleich entsprechend § 2 Absatz 2 erfolgt nicht.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden, unterliegen nicht der Lehrverpflichtung.

(4) Das Präsidium kann mit Zustimmung des Senats festlegen, nach welchen Kriterien bis zu 5 % der im Stellenplan der Hochschule ausgewiesenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter keine Lehrverpflichtung wahrzunehmen haben. Eine Anrechnung auf die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach § 8 Absatz 2 erfolgt nicht.

## **§ 5 Abweichende Aufgabenzuweisung**

Bei Professorinnen und Professoren nach § 60 Absatz 2 HSG beträgt die Lehrverpflichtung



1. mit überwiegender Tätigkeit in der Lehre (Lehrprofessur) 12 LVS,
2. mit überwiegender Tätigkeit in der Forschung 4 bis 6 LVS.

Das Präsidium kann Aufgaben einer Professur in Lehre und Forschung auch nur für einen bestimmten Zeitraum zur überwiegenden Tätigkeit erklären. In diesen Fällen gilt Satz 1 entsprechend.

**§ 6**  
**Lehrverpflichtung an Fachhochschulen**

An den Fachhochschulen beträgt die Lehrverpflichtung der

1. Professorinnen und Professoren 18 LVS,
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben je nach dem Umfang ihrer übrigen Dienstaufgabe 22 bis 24 LVS,
3. wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter 9 LVS.

Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aus Drittmitteln finanziert werden, unterliegen nicht der Lehrverpflichtung.

## **§ 7**

### **Lehrverpflichtung an den künstlerischen Hochschulen**

(1) Die Lehrverpflichtung für Professorinnen und Professoren beträgt

1. in künstlerischen Fächern 18 LVS,
2. in wissenschaftlichen Fächern 12 LVS.

(2) Die Lehrverpflichtung der Lehrkräfte für

besondere Aufgaben beträgt

24 LVS.

(3) Das Präsidium kann die Lehrverpflichtung einzelner Professorinnen und Professoren in den künstlerischen Fächern zwischen 16 und 20 LVS oder in wissenschaftlichen Fächern zwischen 10 und 14 LVS festsetzen, sofern das Gesamtlehrangebot im Durchschnitt 18 LVS in künstlerischen Fächern beziehungsweise 12 LVS in wissenschaftlichen Fächern entspricht.

## **§ 8 Ermäßigung der Lehrverpflichtung**

(1) Das Präsidium der Hochschule kann auf Antrag für die Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben in der Selbstverwaltung die Lehrverpflichtung ermäßigen; das Präsidium einer Universität kann Ermäßigungen auch für Aufgaben in der Forschung gewähren. Das Präsidium regelt mit Zustimmung des Senats, für welche Funktionen und Aufgaben nach Satz 1 und in welchem Umfang die Lehrverpflichtung ermäßigt werden kann. Ermäßigungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Krankenversorgung und Diagnostik wahrnehmen, werden nicht auf die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Absatz 2 angerechnet.

(2) Die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach Absatz 1 kann bei Universitäten und Fachhochschulen bis zu 6,5 %, bei Kunsthochschulen bis zu 4 % der Lehrverpflichtung aller im Stellenplan der Hochschule für Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ausgewiesenen Stellen und Planstellen betragen. Die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Aufgaben in der Krankenversorgung und Diagnostik wahrnehmen, sind nicht einzubeziehen. Für vakante Stellen sind die in § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 6 und § 7 festgelegten Lehrverpflichtungen zugrunde zu legen. Vakante Stellen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind mit 5 LVS zu veranschlagen.

(3) Durch das Präsidium kann über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für Professorinnen und Professoren für die Wahrnehmung von Sonderfunktionen, insbesondere für die Selbstverwaltung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen oder Forschungsverbünde und für die Leitung von anerkannten oder beantragten Sonderforschungsbereichen oder Exzellenzclustern, eine Reduzierung der Lehrverpflichtung um bis zu 2 LVS vorgenommen werden. Eine Anrechnung auf Absatz 1 erfolgt nicht.

(4) An Fachhochschulen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung über die Ermäßigung nach Absatz 1 hinaus für die Wahrnehmung von Forschung und Entwicklungsaufgaben sowie Aufgaben des Wissens- und Technologietransfers insgesamt im Umfang von 6 % der Lehrverpflichtung aller besetzten Stellen für hauptamtliche Professorinnen und Professoren nach § 6 Nummer 1 ermäßigen. Ermäßigungen nach Absatz 1 und diesem Absatz können gegenseitig verrechnet werden.

(5) Neben den Ermäßigungen nach Absatz 4 kann das Präsidium einer Fachhochschule in begründeten Einzelfällen für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen insbesondere im Rahmen des Technologietransfers die Lehrverpflichtung einer Lehrperson insgesamt um bis zu 10 LVS ermäßigen, soweit im gleichen Umfang Lehraufträge erteilt werden, die aus Einnahmen von Drittmitteln für Forschungs- und Entwicklungsaufträge oder Projektdurchführung finanziert werden. Eigenmittel dürfen nicht zur Finanzierung der Lehraufträge herangezogen werden. Die zu vergebenden Lehraufträge müssen nicht an die Fachvertretung der frei gestellten Lehrperson gebunden sein.

(6) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1, 4 und 5 dürfen für Professorinnen und Professoren nach § 6 Nummer 1 im Einzelfall 12 LVS nicht übersteigen. Dies gilt nicht für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, soweit die Hochschule nur eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten hat.

(7) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der unmittelbaren Krankenversorgung und für diagnostische Leistungen kann das Präsidium auf Antrag die Lehrverpflichtung ermäßigen. Der Gesamtumfang der Ermäßigung der Lehrverpflichtungen innerhalb einer Lehrereinheit darf die Summe der Regellehrverpflichtungen des Personals nicht übersteigen, die dem Personalbedarf für die in Satz 1 genannten Aufgaben entspricht.

## **§ 9 Berichtspflicht**

(1) Verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften ist, soweit nicht anders geregelt, das Präsidium.

(2) Die Präsidien der Hochschulen berichten dem Ministerium jährlich bis Ende Januar über die Anzahl der im vorangegangenen Hochschuljahr geleisteten Lehrveranstaltungsstunden, die gewährten Ermä-



ßigungen nach § 8 Absatz 1 bis 5 und die Anrechnungen nach § 3 Absatz 7 sowie über den Umfang der verminderten Lehrverpflichtung nach § 12. Der Gesamtumfang der Lehrverpflichtung aller hauptamtlichen Lehrkräfte ist darzulegen. Dabei ist die Anzahl der Forschungsprofessuren nach § 5 Nummer 2 und die Anzahl der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Absatz 4 auszuweisen.

### **§ 10 Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule**

Nehmen Lehrpersonen Aufgaben im öffentlichen Interesse außerhalb der Hochschule wahr, die die Ausübung der Lehrtätigkeit teilweise oder ganz ausschließen, kann das Präsidium im Einvernehmen mit dem Ministerium für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben die Lehrverpflichtung dieser Lehrpersonen ermäßigen oder sie von der Lehrverpflichtung freistellen.

### **§ 11 Schwerbehinderte**

Das Präsidium kann die Lehrverpflichtung schwer behinderter Lehrpersonen im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX im Einzelfall auf Antrag ermäßigen, und zwar

- |    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % | bis zu 12 %, |
| 2. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 % | bis zu 18 %, |
| 3. | bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 % | bis zu 25 %. |

Eine Anrechnung auf die Gesamtsumme aller Ermäßigungen nach § 8 Absatz 2 erfolgt nicht.

### **§ 12 Lehrverpflichtung bei abweichendem Lehrbedarf**

Die Dekanin oder der Dekan kann feststellen, dass sich die Lehrverpflichtung entsprechend vermindert, soweit eine Lehrperson in ihrem Aufgabenbereich wegen eines Überangebots in der Lehre ihre Lehrverpflichtung nicht erfüllen kann und diese auch nicht in verwandten Fachgebieten oder im Durchschnitt von drei aufeinander folgenden Studienjahren erbringen kann. Ermäßigungen nach den §§ 8 und 10 sind in der Höhe ausgeschlossen, in der eine Verminderung der Lehrverpflichtung nach Satz 1 festgestellt wurde.

### **§ 13 Einhaltung von Lehrverpflichtungen**

(1) Die Lehrpersonen haben der Dekanin oder dem Dekan jeweils am Ende eines Semesters unter thematischer Bezeichnung der einzelnen Lehrveranstaltungen

1. die Art und den Umfang ihrer Lehrtätigkeit,
2. die Anzahl der mitwirkenden Lehrperson und den Umfang der Mitwirkung sowie
3. die Anzahl der teilnehmenden Studentinnen und Studenten (geschätzter Semesterdurchschnitt)

schriftlich mitzuteilen.

(2) Wenn die Lehrverpflichtung einer Lehrperson nicht erfüllt ist, unterrichtet die Dekanin oder der Dekan das Präsidium.

#### **§ 14 Übergangsregelungen**

(1) Für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten finden die Regelungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 6, für Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die Regelungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 entsprechende Anwendung.

(2) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 1. August 2008 eingestellt oder ernannt wurden und die befristet beschäftigt sind oder die eine feste Lehrverpflichtung ohne Bezug auf die geltende Lehrverpflichtungsverordnung haben, findet die Lehrverpflichtungsverordnung vom 6. Oktober 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 12. Oktober 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 487, ber. 2006 S. 241), weiterhin Anwendung.

(3) Bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung nach § 8 Absatz 2 sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem 1. August 2008 eingestellt oder ernannt wurden und die keine oder eine auf Null reduzierte Lehrverpflichtung wahrzunehmen hatten, bis zum Ende des Sommersemesters 2012 nicht zu berücksichtigen. Ab dem Wintersemester 2012/2013 können nur noch bis zu 5 % der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie keine Lehrverpflichtung wahrzunehmen haben, bei der Ermittlung der Lehrverpflichtung nach § 8 Absatz 2 ausgenommen werden.

#### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 7. April 2015

Kristin Alheit

Ministerin für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung

© juris GmbH